

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und
Nordirland, eingereicht am 27. Februar 2001**

(Rechtssache C-98/01) - (2001/C 134/13)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Februar 2001 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Frank Benyon und Maria Patakia; Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die den Erwerb stimmberechtigt Aktien der BAA plc-Gesellschaft beschränkenden Vorschriften (Artikel 40 des Gesellschaftsvertrags) und das Genehmigungsverfahren bei Veräußerung des Gesellschaftsvermögens oder der Kontrolle von Tochtergesellschaften und der Liquidation (Artikel 10 des Gesellschaftsvertrags) mit Artikel 43 und 56 EG-Vertrag unvereinbar sind;
- b) dem Vereinigten Königreich die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Artikel 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags, der jedermann daran hindere, mehr als 15 % der Gesellschaft zu beherrschen, beschränke direkte und indirekte Investitionen und damit die Niederlassung: Solche Beschränkungen fielen unter Artikel 56 und 43 EG-Vertrag. Obwohl sie nicht eindeutig diskriminierender Natur sei, müsse eine solche Beschränkung, bei der die Gefahr bestehe, dass sie die Ausübung dieser Freiheiten behindern könne, aus „zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, und sie müsse im Hinblick auf diese Gründe erforderlich und geeignet sein.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs hätten die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses, die durch die mit der Sonderaktie verbundenen Rechte und die 15-prozentige Eigenkapitalgrenze geschützt werden sollten, und erst recht deren Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen, woraus geschlossen werden müsse, dass die dadurch geschaffenen Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs und der freien Niederlassung gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den Artikeln 43 und 56 des Vertrages verstießen.

Eine Vertragsverletzung könne dadurch eintreten, dass ein Mitgliedstaat auf irgendeine Weise Beschränkungen des Niederlassungsrechts oder des Kapitalverkehrs einführe. Die durch Mechanismen des Gesellschaftsrechts bezüglich der BAA-Gesellschaft ergriffenen Maßnahmen seien durch den Staat als Behörde eingeführt worden und eindeutig darauf gerichtet, auch so zu bleiben, denn Artikel 10 Absatz 1 des BAA-Gesellschaftsvertrags erlaube nur, eine Sonderaktie auf „einen königlichen Minister, einen anderen Staatsminister oder jede andere im Namen des Staates auftretende Person“ zu übertragen. Daraus folge, dass, insbesondere um die Einheitlichkeit und den Vorrang des Gemeinschaftsrechts aufrechtzuerhalten, die Anwendung der Mechanismen des privaten Gesellschaftsrechts durch einen Mitgliedstaat, um durch den Vertrag garantierte Freiheiten zu beschränken, keineswegs die Prüfung der Vereinbarkeit dieser Beschränkungen mit dem Vertrag verhindern könne.

Nach einer solchen Prüfung sei die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschränkungen der Artikel 10 und 40 des BAA-Gesellschaftsvertrags mit den Vorschriften der Artikel 43 und 56 EG-Vertrag über die freie Niederlassung und den freien Kapitalverkehr unvereinbar seien.